

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen

»EG-Dok. Nr. 8925/83«

Begründung

I. Einleitung

1. Seit der Krise von 1973 wird allgemein anerkannt, daß die festen Brennstoffe in der Energiestrategie der Gemeinschaft eine wichtige Rolle zu spielen haben, um die Abhängigkeit von eingeführtem Öl zu vermindern, die Versorgungsquellen zu diversifizieren und die Sicherheit zu erhöhen.

Die Kommission hat sich in mehreren Mitteilungen mit den Problemen der Gemeinschaftsmärkte für feste Brennstoffe und mit den Möglichkeiten gemeinschaftlicher Aktionen in den Bereichen Steinkohle, Braunkohle und Torf beschäftigt¹⁾.

Im Anschluß an die Ratstagung vom 21. April 1983 hat die Kommission dem Rat eine Reihe neuer Gemeinschaftsmaßnahmen vorgeschlagen²⁾. Diese Maßnahmen — Unterstützung der Investitionen im Produktionssektor, im Falle der Steinkohle kombiniert mit einer Unterstüt-

zung des Haldenabbaus — sollen die Möglichkeit geben, die Produktionskapazitäten im Bereich der festen Brennstoffe zu modernisieren und anzupassen. Sie fügen sich in ein mehrjähriges Aktionsprogramm für „Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft“³⁾ ein, das die Kommission dem Rat zugeleitet hat und das einen kohärenten Rahmen bildet, der eine kontinuierliche Aktion gewährleistet.

1) „Die Rolle der Kohle in der Energiestrategie der Gemeinschaft“ [KOM(82) 31 endg.], „Bericht über den Braunkohlenbergbau und die Torfindustrie in der Europäischen Gemeinschaft“ [KOM(82) 649 endg.],

„Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der festen Brennstoffe“ [KOM(83) 54 endg.]

2) Vorschläge für eine ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe [KOM(83) 309 endg.]

3) KOM(83) 315 endg.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. September 1983 — 14 — 680 70 — E — En 76/83 —

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. August 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 21. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/376 Nr. 40

II. Analyse der gegenwärtigen Situation

A. Steinkohle

2. — Kennzeichnend für die Situation in den letzten Jahren waren, insgesamt gesehen, eine Stagnation des Verbrauchs (+4,8 % zwischen 1978 und 1982) und der Produktion (+1,3 % im gleichen Zeitraum), eine sehr rasche Zunahme der Einfuhren aus Drittländern (+53 % im gleichen Zeitraum), ein noch rascherer Zuwachs der Steinkohlenbestände (+56 % allein bei den Produzenten) sowie eine erhebliche Zunahme der pro Tonne produzierter Gemeinschaftskohle gewährten öffentlichen Beihilfen.

- Eine derartige Situation ist Ausdruck einer mangelnden strukturellen Anpassung des gemeinschaftlichen Kohleangebots an die Nachfrage, und dieses Mißverhältnis erklärt sich weitgehend daraus, daß die Gemeinschaftskohle gegenüber der Einfuhrkohle nicht wettbewerbsfähig ist. Notwendig sind daher eine Anpassung der produzierten Mengen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und eine Modernisierung der wettbewerbsfähigen Produktionskapazitäten, d. h. derjenigen Kapazitäten, die allein einen wirksamen Beitrag zu einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung der Gemeinschaft leisten können.

Zu diesem Prozeß der Modernisierung und Rationalisierung der Produktion gehören die Erschließung neuer Kapazitäten (dies bedeutet nicht eine Erhöhung der Gesamtkapazitäten), der Einsatz der produktivsten Bergbautechniken und die Anwendung der modernsten Managementmethoden⁴⁾. Außerdem gehört dazu ein systematischer Abbau der Überschußbestände.

3. Investitionen

Die Investitionen im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft beliefen sich 1982 auf 1,8 Mrd. ECU, wovon 1,2 Mrd. ECU (68 %) auf das Vereinigte Königreich, 400 Mio. ECU (22 %) auf die Bundesrepublik Deutschland und 200 Mio. ECU auf Frankreich und Belgien entfielen. Diese im Vergleich zum Stand Anfang der 70er Jahre hohe Investitionsniveau konnte nur mit Hilfe ständig steigender nationaler Beihilfen für den Steinkohlenbergbau finanziert werden. Zwischen 1974 und 1981 haben sich diese Beihilfen von 1,358 Mrd. ECU auf 3,844 Mrd. ECU erhöht, d. h. die Beihilfen pro Tonne haben sich während dieses Zeitraums verdreifacht (von 5 ECU auf mehr als 16 ECU).

Eine solche Unterstützung war in einer Zeit zunehmend angespannter öffentlicher Haushalte immer schwieriger zu finanzieren und angesichts der Stagnation der Nachfrage und der

anschwellenden Lagerbestände immer schwieriger zu rechtfertigen, obwohl eine größere Investitionsanstrengung notwendig wäre.

Im Rahmen von Artikel 54 des EGKS-Vertrages finanziert die Gemeinschaft Investitionen. Während der vergangenen fünf Jahre hat sie etwa 25 % der Gesamtinvestitionen des Steinkohlenbergbaus finanziert. Seit 1980 hat die Kommission für einige der Kredite Zinsvergünstigungen gewährt, die auf einer Entscheidung beruhen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurde⁵⁾. Der Betrag von 5 bis 9 Mio. ECU, der im EGKS-Haushalt für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stand, hat keinen großen Effekt bewirkt. Der jetzt vorliegende Verordnungsvorschlag verstärkt die bereits bestehende Kreditgewährung im Rahmen von Artikel 54 des EGKS-Vertrages.

Somit stellt sich die Frage, wie man garantieren kann, daß die Investitionsanstrengungen weitergehen, die notwendig sind, um die Produktivität der unter guten geologischen und technischen Bedingungen arbeitenden Bergwerke zu erhöhen und neue, hochproduktive Kapazitäten zu erschließen.

Dieses Ziel, das mehr qualitativer als quantitativer Natur ist, liegt im langfristigen Interesse sowohl der Produzenten als auch der Verbraucher, denn es handelt sich darum, in der Gemeinschaft wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten zu schaffen, die eine dauerhafte Sicherheit bieten.

4. Rationalisierung der Produktion

Die Rationalisierung der Produktion obliegt den Unternehmen und den nationalen Regierungen. Sie wird unvermeidlich soziale Auswirkungen haben, und von der Art und Weise, wie die Probleme in diesem Bereich gelöst werden können, wird es weitgehend abhängen, wann der Gemeinschaft eine wirklich wettbewerbsfähige Kohle-Produktionskapazität zur Verfügung steht. Dieser Prozeß rechtfertigt es, daß die Gemeinschaft als solche zur Lösung der Sozialprobleme beiträgt. Die Kommission hat in den EWG-Haushalt 1984 bereits einen Betrag von 60 Mio. ECU für Umstrukturierungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft eingesetzt. Sie wird dem Rat die notwendigen Vorschläge zur Verwendung dieser Haushaltsmittel unterbreiten.

Abgesehen von diesem grundlegenden Aspekt, muß mit diesen Maßnahmen auch eine umfassende Aktion mit dem Ziel einhergehen, die Überschußbestände abzubauen und zu vermeiden, daß die finanzielle Belastung, die diese Bestände gegenwärtig für die betroffenen Unternehmen bedeuten, die oben erwähnte Investitionsdynamik erstickt.

5. Am 31. Dezember 1982 beliefen sich die Steinkohlevorräte der Produzenten der Gemeinschaft auf mehr als 43 Mio. Tonnen und damit

⁴⁾ Beispielsweise Einsatz von Computern für die Erfassung und rasche Analyse von Informationen im Bergwerk.

⁵⁾ ABl. Nr. C 79 vom 29. März 1980

im Gemeinschaftsdurchschnitt auf die Produktion von 2,2 Monaten⁶⁾.

Zu diesen Steinkohlevorräten kommen noch Koksorräte hinzu, und zwar mehr als 11 Mio. Tonnen, die sich auf die Bundesrepublik Deutschland konzentrieren und mehr als der Menge Steinkohle entsprechen, die in der Gemeinschaft in einem halben Monat produziert wird. So könnte das Steinkohlenäquivalent, das allein bei den Produzenten lagert, Ende 1983 rund 65 Mio. Tonnen, entsprechend der Gemeinschaftsproduktion von mehr als drei Monaten, erreichen, während es noch vor vier Jahren weniger als 42 Mio. t betrug⁷⁾.

Dieses Anwachsen der Vorräte erklärt sich aus einem Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz von Gemeinschaftskohle, das vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen ist:

- allgemeine, andauernde Rezession in der Industrie, insbesondere in der Eisen- und Stahlindustrie;
- zunehmender Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung, wodurch eine Ausweitung des Kohleanteils eingeschränkt wird;
- mangelnde Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Einfuhrkohle;
- fehlende Anpassung der laufenden Produktion an die aktuellen Marktbedingungen.

6. Die derzeitige Höhe der Vorräte an Steinkohle und Koks verursacht den Produzenten große kommerzielle und finanzielle Probleme:

- kommerziell gesehen, vermindern sich wegen der übermäßig langen Lagerdauer und der daraus resultierenden zusätzlichen Handhabung sowohl das Gewicht als auch der Gebrauchswert der Produkte;
- finanziell gesehen, werden durch die übermäßige Vorratshaltung die Einnahmen der Kohlebergwerke stark vermindert (der derzeitige Wert der Bestände wird auf 7 Milliarden ECU geschätzt) und laufende Kosten verursacht.

7. Die aus der Lagerhaltung erwachsende finanzielle Belastung (Mangel an Liquidität und Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Lager) wird auf rund 10 ECU pro Tonne und

6)	Steinkohlen- vorräte	Mio. t	Produktion von ... Monaten	Produktion im Jahre 1983 Mio. t
	B	0,7	1,5	6,5
	D	14,5	2	89
	F	5,5	4	17
	UK	22,7	2,2	122,5
	Insgesamt	43,4	2,2	235

⁷⁾ In der Gemeinschaft existieren noch weitere Steinkohle- und Koksorräte, und zwar 54 Mio. t in den Elektrizitätswerken (mehr als die Hälfte im Vereinigten Königreich) und 28 Mio. t in anderen Lagern. Die letztgenannte Zahl umfaßt 10 Mio. t, die die nationale Sicherheitsreserve der Bundesrepublik Deutschland darstellen (Stand Ende 1982).

Lager-Jahr geschätzt, was 12 bis 16 % des derzeitigen Wertes der Kohle auf dem internationalen Markt darstellt.

Im Jahre 1983 verschlingen die gesamten Lagerhaltungskosten mit 650 Mio. ECU direkt oder indirekt 22 % des Gesamtbetrags der nationalen Beihilfen, die den Kohlebergwerken mit Genehmigung der Kommission gewährt werden. Diese Situation kann die langfristige Entwicklung der besten Produktionseinheiten der Gemeinschaft noch mehrere Jahre lang belasten. Sie widerspricht der Zielsetzung der Energiestrategie der Gemeinschaft.

B. Andere feste Brennstoffe

8. Braunkohle und Torf leisten zur Diversifizierung der Energieversorgung, wenn man die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betrachtet, nur einen bescheidenen Beitrag. Eine wichtige Rolle aber spielen diese beiden Energieträger für die Versorgungssituation bestimmter Mitgliedstaaten. So macht Braunkohle in der Bundesrepublik Deutschland 10,7 % des Gesamtverbrauchs von Primärenergie aus. In Griechenland stellt sie gegenwärtig 22 % dieses Verbrauchs, und bis 1990 soll ihr Anteil auf 26 % der Energiebilanz gesteigert werden. In Irland werden 10 % des Primärenergieverbrauchs durch Torf gedeckt, und dieser Anteil soll bis 1990 auf 13 % erhöht werden. Damit diese beiden Länder ihre Ziele erreichen können, müssen umfangreiche Investitionen, nicht nur zur Schaffung neuer, wirtschaftlich lebensfähiger Produktionskapazitäten für die Rohstoffe, sondern auch für neue Kapazitäten zum Brikettieren von Braunkohle und Torf getätigt werden. Die jährlichen Investitionen werden auf 200 Mio. ECU für Griechenland und 70 Mio. ECU für Irland veranschlagt.

Die Kommission hat die Möglichkeiten der beiden Industrien unter diesem Aspekt analysiert. Ihrer Ansicht nach müßten die beiden Mitgliedstaaten (Griechenland und Irland) bei der Produktion von Braunkohle und Torf nach und nach die gemeinschaftlichen Preisfestsetzungsprinzipien anwenden, und sie hat den Eindruck, daß die beiden Regierungen Schritte in dieser Richtung beabsichtigen. Eine solche Maßnahme könnte den Grad der Selbstfinanzierung der Unternehmensinvestitionen erhöhen. Soll das Diversifizierungspotential im gewünschten Rhythmus erschlossen werden, dann sind jedoch nach Ansicht der Kommission zusätzliche gemeinschaftliche Beihilfen für diese beiden Länder notwendig, die zu den weniger wohlhabenden der Gemeinschaft gehören, aber über ein starkes Produktionspotential verfügen, das sehr hohe Investitionen erfordert.

III. Grundzüge einer Gemeinschaftsaktion

9. Wie aus den obigen Analysen hervorgeht, ist eine verstärkte Gemeinschaftsaktion sowohl

zur Modernisierung und Umstrukturierung der Steinkohleproduktion als auch zur Ausweitung der Produktionskapazitäten für Braunkohle und Torf in Griechenland und Irland notwendig.

10. Im Bereich der Steinkohle muß die Gemeinschaftsaktion zwei Teile umfassen, nämlich erstens eine Unterstützung der Modernisierungsinvestitionen und zweitens eine Unterstützung des Haldenabbaus. Damit sich diese beiden Arten von Maßnahmen nicht etwa zuwiderlaufen, muß ihnen jedoch ein Programm zur Modernisierung und Rationalisierung der Produktion zugrunde liegen, das von den betreffenden Unternehmen einzureichen und von der Kommission zu genehmigen ist.

Dieses Programm soll vorsehen:

- die Modernisierung der aussichtsreichsten Bergwerke;
- die Erschließung neuer Produktionskapazitäten, die nach den derzeitigen Techniken rentabel sind;
- die Stilllegung gewisser stark defizitärer und eindeutig unrentabler Produktionskapazitäten.

11. *Unterstützung der Modernisierungsinvestitionen*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Gemeinschaftsdarlehen mit 3%iger Zinsverbilligung ein Anreiz waren, daß aber ein bedeutenderer und unmittelbarer Beitrag erwünscht ist.

Im Falle der Steinkohle ließe sich das wünschenswerte Unterstützungsniveau nur sehr schwer mit Hilfe zinsverbilligter Darlehen erreichen. Dies würde voraussetzen, daß der Verbilligungssatz beträchtlich angehoben und auf die gesamten Investitionskosten angewandt würde, was eine tiefgreifende Änderung der gegenwärtigen Gemeinschaftsverordnungen mit sich brächte. Besser geeignet erscheint eine direkte Subvention in begrenzter Höhe.

Begrenzt wird die gemeinschaftliche Unterstützung auf 25 % der zuschufähigen Investitionskosten in der betreffenden Industrie und auf den Zeitraum zwischen 1984 und 1988. Auf diese Weise werden die Notwendigkeit, den Unternehmen einen wirksamen Anreiz zu bieten, und die Notwendigkeit, ihnen die Verantwortung für die Planung und Durchführung ihrer Investitionen zu belassen, miteinander in Einklang gebracht.

Diese Beihilfe wird mit anderen gemeinschaftlichen Beihilfen nur bis zu einer Höchstgrenze von 30 % kumulierbar sein.

Unterstützt werden nur die Investitionen in Steinkohlebergwerken mit ausreichendem Produktivitätspotential; d. h. die, die rentabel oder „marginal unrentabel“ sind. In der Mitteilung an den Rat „Die Rolle der Kohle in der Energiestrategie der Gemeinschaft“⁸⁾, hat die Kommissi-

on die „marginal unrentable“ Kapazität auf 150 Mio. t geschätzt. Sie ist der Meinung, daß etwa zwei Drittel dieser Kapazität mit verstärkten Investitionen eine vernünftige Rentabilitätsschwelle erreichen kann. Diese potentiell wettbewerbsfähige Kapazität und die, die bereits rentabel ist, machen etwa 70 % der Gemeinschaftsproduktion aus deren Produktivität bei bzw. über 380 kg je Mann und Stunde liegt. Die Kommission wird daher nur Vorhaben von bestehenden Bergwerken berücksichtigen, deren Produktivität vor Investition im Jahresdurchschnitt mindestens 380 kg je Mann und Stunde beträgt oder, im Falle von Kapazitätsneubauten, bei denen die voraussichtliche Produktivität mindestens 600 kg je Mann und Stunde erreichen wird. Der Erfolg der Maßnahme wird davon abhängen, in welchem Umfang Mittel im Gemeinschaftshaushalt zur Verfügung stehen, und auch von der Kontinuität der Anstrengungen der betroffenen Mitgliedstaaten.

12. *Abbau der Überschußlager*

Nach Ansicht der Kommission muß den Unternehmen geholfen werden, ihre Halden beträchtlich abzubauen. Dies würde die Lagerhaltungskosten vermindern, durch den Verkauf von Lagerbeständen zusätzliche Liquidität schaffen und damit die finanzielle Situation der Kohlebergwerke verbessern.

Das Ziel besteht darin, die derzeitigen Bestände drei Jahre lang um 10 Mio. t pro Jahr zu verringern und sie auf diese Weise auf den normalen Stand der Produktion von etwa 45 Tagen zurückzuführen. Die Unterstützung seitens der Gemeinschaft wird 10 ECU pro Tonne betragen, was ein Budget von maximal 100 Mio. ECU pro Jahr und 300 Mio. ECU für die gesamte Aktion ergibt. Diese Unterstützung wird direkt mit den Maßnahmen zur Investitionsförderung verknüpft.

Um in den Genuß der Beihilfe zum Haldenabbau zu gelangen, muß das Unternehmen eine Investitionsbeihilfe der Gemeinschaft erhalten haben. Außerdem muß es der Kommission ein Programm für den Abbau seiner Lagerbestände zur Genehmigung vorlegen.

13. *Unterstützung der Investitionen zur Ausweitung der Produktionskapazitäten für Braunkohle und Torf*

Die Bedeutung, die eine optimale Nutzung ihrer Braunkohle- und Torfvorkommen für Griechenland und Irland hat — Verminderung der Abhängigkeit von importierter Energie und parallel dazu der Belastung, die diese Einfuhren für die Zahlungsbilanz darstellen — rechtfertigt besondere Anstrengungen zur Erschließung der Produktionskapazitäten für diese beiden Primärbrennstoffe. Diese Anstrengungen müssen sich in langfristige Programme einfügen, die genau erkennen lassen, welchen Platz die einzelnen Investitionsvorhaben bei der Aus-

⁸⁾ ABl. Nr. C 105 vom 26. April 1982, Textziffer 37

weitung der Produktionskapazitäten einnehmen. Auch hier scheint eine auf 25 % der Gesamtinvestitionskosten begrenzte Direktsubvention die Notwendigkeit, den betreffenden Unternehmen einen wirksamen Anreiz zu bieten, mit der Notwendigkeit, ihnen die Verantwortung für die Planung und Durchführung ihrer Investitionen zu belassen, in Einklang zu bringen.

14. Als Ergebnis der obigen Analysen unterbreitet die Kommission dem Rat den Entwurf einer Verordnung auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrages, die für den Steinkohlensektor eine Unterstützung der Modernisierungsinvestitionen und eine Beihilfe zum Haldenabbau vorsieht, wobei diese beiden Maßnahmen davon abhängen, daß zuvor ein Plan zur Modernisierung und Umstrukturierung der Produktion genehmigt worden ist. Ferner ist in der Verordnung eine Unterstützung der Investitionen zur Ausweitung bestimmter Produktionskapazitäten für Braunkohle und Torf, vorbehaltlich der Genehmigung eines langfristigen Entwicklungsprogramms, vorgesehen.

Die Kommission wird dem Rat außerdem einen Vorschlag für eine Verordnung oder Entscheidung vorlegen, der sich auf die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsvoranschlag 1984 bezieht und für die Restrukturierung des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft bestimmt ist.

Nach ersten Schätzungen der Kommission kämen 1984 für eine Unterstützung seitens der Gemeinschaft theoretisch Investitionen in Höhe von 1 250 Mio. ECU im Steinkohlenbergbau und 270 Mio. ECU in der Braunkohlen- und Torfindustrie in Griechenland und Irland in Betracht.

Falls für alle theoretisch förderungswürdigen Investitionen die mögliche maximale Unterstützung (d. h. 25 % der Gesamtkosten) gewährt würde, dann müßte man im Haushaltsplan 1984 hierfür rund 380 Mio. ECU veranschlagen. Diese mechanische Kalkulation bedarf jedoch einer Korrektur, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß einmal nicht alle theoretisch förderungswürdigen Investitionen auch automatisch berücksichtigt werden und zum anderen der Subventionssatz von 25 % ein Maximum darstellt, das nicht in allen Fällen erreicht wird.

Die Kommission hat deshalb veranschlagt, daß zur Unterstützung der Modernisierungsinvestitionen im Steinkohlensektor und der Investitionen zur Ausweitung der Kapazitäten in der Braunkohle- und Torfindustrie im EWG-Haushalt mindestens 300 Mio. ECU pro Jahr erforderlich sind.

Für die Unterstützung des Haldenabbaus hat die Kommission im Haushaltsplan 1984 der EWG 100 Mio. ECU beantragt.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I.

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern.

In diesem Kontext sieht sich die Gemeinschaft der dringenden Notwendigkeit gegenüber, ihre Energieversorgung zu diversifizieren, um den Ölverbrauch zu senken.

Ein verstärkter Einsatz fester Brennstoffe ist von großer Bedeutung für die Verminderung des Ölverbrauchs, und die gemeinschaftliche Produktion fester Brennstoffe spielt eine große Rolle bei der Diversifizierung der Energieversorgung.

Der Aufbau einer modernen Industrie der festen Brennstoffe hat günstige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft.

II.

Zur Verbesserung der Produktivität der unter guten geologischen und technischen Bedingungen arbeitenden Bergwerke und zur Erschließung neuer, hochproduktiver Kapazitäten sind umfangreiche Investitionen erforderlich.

Der Bergbau kann nur einen begrenzten Teil der bedeutenden Finanzmittel für diese Investitionen aufbringen.

Die Gemeinschaft muß daher eine verstärkte Unterstützung gewähren, damit in der Industrie der festen Brennstoffe ein ausreichendes Investitionsvolumen getätigt werden kann.

Bei den Steinkohlenbergwerken muß sich diese Unterstützung auf vorhandene oder zu schaffende Ka-

pazitäten mit hohem Produktivitätspotential konzentrieren.

Um in den Genuß dieser Unterstützung zu gelangen, müssen die Steinkohlenunternehmen der Kommission ein Modernisierungs- und Strukturpassungsprogramm zur Genehmigung vorlegen, das nicht nur Investitionen, sondern auch etwaige Stilllegungen hochdefizitärer und eindeutig nicht wettbewerbsfähiger Produktionskapazitäten umfaßt.

Förderungswürdig sind nur Investitionsvorhaben in bestehenden Steinkohlenbergwerken, deren Produktivität vor Investition im Jahresdurchschnitt mindestens 380 kg je Mann und Stunde beträgt, oder, im Falle von Kapazitätsneubauten, bei denen die voraussichtliche Produktivität mindestens 600 kg je Mann und Stunde erreichen wird.

Förderungswürdig sind Investitionen, die Anlagen, Maschinen und Gebäude betreffen, die unmittelbar mit der Gewinnung der Steinkohle oder ihrer Aufbereitung zusammenhängen.

III.

Braunkohle und Torf sind von großer Bedeutung für die Energieversorgung und die Substitution des Mineralöls.

Einige Mitgliedstaaten verfügen über ein großes Potential zur Steigerung der Produktion und des Verbrauchs von Braunkohle und Torf — lose oder in Form von Briketts — zu attraktiven wirtschaftlichen Bedingungen.

Die Erschließung dieses Potentials erfordert ebenfalls relativ hohe Investitionen, deren Finanzierung die Möglichkeiten der Unternehmen übersteigt.

Um in den Genuß einer Unterstützung seitens der Kommission zu gelangen, müssen die Braunkohle- und Torfunternehmen der Kommission ein langfristiges Entwicklungsprogramm zur Genehmigung vorlegen.

Förderungswürdig sind nur Investitionsvorhaben im Braunkohlen- und Torfsektor, die langfristig zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen und entweder die Erschließung des Geländes oder Anlagen, Maschinen und Gebäude betreffen, die unmittelbar mit der Produktion von Braunkohle und Torf zusammenhängen.

IV.

Neben das derzeitige System zinsverbilligter Darlehen zur Unterstützung der Investitionen im Berg-

¹⁾ ...

²⁾ ...

bau muß ein System direkter, aber begrenzter Subventionen treten.

Ein begrenzter, aber wesentlicher Beitrag wäre notwendig und sollte im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranschlagten Mittel in Form einer direkten, nicht rückzahlbaren Beihilfe in Höhe von bis zu 25 % der förderungswürdigen Investitionen im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau und in der Torfindustrie gewährt werden.

Die Kommission kann an die berechtigten Unternehmen Vorschüsse bis zu 90 % der Investitionsbeihilfe zahlen.

V.

Ende 1983 könnten die gesamten Kohlenvorräte bei den Produzenten das Äquivalent der Steinkohlenproduktion von drei Monaten übersteigen; derartige Lagerbestände sind angesichts der Marktsituation und auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eindeutig zu groß.

Die finanzielle Belastung, die diese Lagerbestände verursachen, schränkt die Möglichkeiten für Investitionen zur Modernisierung der Kohlenbergwerke und zur Verbesserung ihrer Rentabilität ein.

Diese Situation widerspricht der energiepolitischen Zielsetzung der Gemeinschaft bezüglich der Rolle der festen Brennstoffe bei der Diversifizierung der Energieversorgung.

Um hier Abhilfe zu schaffen, muß man vorübergehende Maßnahmen einleiten, die einen Abbau der Bestände ermöglichen; diese Maßnahmen würden dazu dienen, den Markt für feste Brennstoffe im Sinne einer rationellen Energienutzung zu erweitern.

Diese Aktion soll den Kohlenbergwerken zugute kommen, die eine finanzielle Unterstützung für ein Investitionsvorhaben erhalten und ein auch den Lagerabbau betreffendes Modernisierungsprogramm zur Genehmigung vorgelegt haben.

Die Gewährung der Beihilfe ist mit dem Abbau der Lagerbestände jedes einzelnen Unternehmens während der Geltungsdauer dieser Verordnung zu verknüpfen; die Bemessungsgrundlage der Beihilfe darf nicht Abtretungen von Mengen umfassen, die nicht dem Ziel einer tatsächlichen Verminderung der Lagerbestände und der daraus resultierenden Kosten entsprechen.

VI.

Den Gemeinschaftsinstanzen müssen die notwendigen Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse übertragen werden.

Die Kommission muß dafür Sorge tragen, daß die gewährten Unterstützungen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer mit den Grundsätzen des EWG- und des EGKS-Vertrages unvereinbaren Weise verändern.

Derartige Maßnahmen fallen im wesentlichen in den Bereich der Wirtschafts- und Energiepolitik der Gemeinschaft.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen spezifischen Aktionsbefugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft finanzielle Anreize zu Gunsten:

1. der Modernisierung der Steinkohlenproduktion,
2. des Abbaus der Lagerbestände bei den Steinkohle produzierenden Unternehmen,
3. der Produktion von Braunkohle und Torf.

ABSCHNITT I

Modernisierung der Steinkohlenproduktion

Artikel 2

Die Gemeinschaft kann den Kohlenbergwerken nach Maßgabe dieser Verordnung als finanziellen Anreiz für Investitionen im Sektor der Steinkohlenproduktion eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewähren.

Artikel 3

Um in den Genuß der in Artikel 2 vorgesehenen Unterstützung zu gelangen, muß das Kohlenbergwerk der Kommission ein Programm zur Modernisierung und strukturellen Anpassung seines Betriebs mindestens für den Zeitraum 1984 bis 1988 zur Genehmigung vorgelegt haben, das gegebenenfalls auch die Schließung von Produktionskapazitäten umfaßt, die in hohem Maße defizitär und offensichtlich nicht wettbewerbsfähig sind.

Dieses Programm muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- technisch nutzbare Steinkohlenreserven; Lage der Vorkommen und Steinkohlenarten;
- in Vorbereitung befindliche Lagerstätten;
- die im Zeitraum 1984 bis 1988 vorgesehene Schließung von Lagerstätten;
- Plan der jährlichen Produktion je Schachtanlage;
- geschätzte durchschnittliche Produktivität je Schachtanlage (Untertageleistung pro Mann und Stunde);
- geschätzter Absatz;
- Entwicklung der jährlichen Lagerbestände;
- jährliche Gesamtinvestitionen des Unternehmens.

Artikel 4

Ein Unternehmen, das die Unterstützung gemäß Artikel 2 für ein Vorhaben im Rahmen des in Artikel 3 genannten Programms beantragt, hat der Kommission innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist ein Dossier vorzulegen, dem insbesondere zu entnehmen sind:

- eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der davon erwarteten Auswirkungen vor allem auf die Produktivität;
- der Platz des Vorhabens in dem in Artikel 3 genannten Programm;
- die Durchführungsfristen;
- die vorgesehenen Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten;
- die jährlichen Investitionsausgaben;
- alle finanziellen Unterstützungen, die seitens der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten gewährt worden sind bzw. erwartet werden;
- die gegenwärtigen und voraussichtlichen Produktionskosten;
- die etwaigen Auswirkungen auf die Umwelt;
- die Auswirkung des Vorhabens auf die Beschäftigungssituation;
- alle anderen Elemente, die die beantragte Unterstützung seitens der Gemeinschaft rechtfertigen.

Artikel 5

1. Das Unternehmen hat seinen nationalen Behörden eine Abschrift des Programms und des Vorhabens gemäß Artikel 3 und 4 einzureichen.
2. Bevor sich die Kommission zur Gewährung der in Artikel 2 vorgesehenen Unterstützung äußert, ersucht sie diese Behörden um Stellungnahme zu dem Programm und dem Vorhaben innerhalb eines Monats.
3. Die Kommission entscheidet bei der Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe bei jedem Projekt auch über die voraussichtlichen jährlichen Teilausgaben, die zur Realisierung erforderlich sind. Die dem Unternehmen bekanntgegebene Entscheidung wird auch den nationalen Behörden mitgeteilt.

Artikel 6

1. Als förderungswürdig für die in Artikel 2 vorgesehene Unterstützung gelten nur Investitionsvorhaben, die eine Untertagekapazität betrifft, deren Produktivität vor Investition im Jahresdurchschnitt mindestens 380 kg je Mann und Stunde beträgt, oder, im Falle von Kapazitätsneubauten, bei denen die voraussichtliche Produktivität mindestens 600 kg je Mann und Stunde erreichen wird.

2. Als förderungswürdige Investitionen gelten Anlagen, Maschinen und Gebäude, die unmittelbar mit der Gewinnung oder der Aufbereitung (Waschen, Sortieren und Mischen) der Steinkohle zusammenhängen.

Artikel 7

1. Die in Artikel 2 genannte Beihilfe beläuft sich auf höchstens 25 % der zuschußfähigen Investitionsausgaben während der Geltungsdauer dieser Verordnung.
2. Eine Kumulierung mehrerer gemeinschaftlicher Beihilfen ist im Rahmen von bis zu 30 % der zuschußfähigen Investitionsausgaben zulässig.

Artikel 8

1. Das Unternehmen hat der Kommission bis zum 31. Januar des auf die Ausgaben folgenden Jahres die für die Durchführung des förderungswürdigen Projektes entsprechenden Belege sowie einen Bericht über den Stand des Vorhabens einzureichen.
2. Die Zahlung wird von der Kommission einmal pro Jahr anhand der Ausgaben, die das Unternehmen während des abgelaufenen Kalenderjahres für das Vorhaben getätigt hat, und im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Kumulierung festgesetzt.
3. Das Unternehmen kann bei der Kommission Vorschüsse in Höhe von bis zu 90 % der von der Kommission festgesetzten jährlichen Beihilfe beantragen.
4. Die Kommission ermittelt auf der Grundlage von Absatz 3 den Betrag der Unterstützung, der dem Unternehmen noch geschuldet wird bzw. den das Unternehmen, falls die Vorschüsse den endgültigen jährlichen Betrag übersteigen, zurückzahlen hat.
5. Für jedes abgeschlossene Vorhaben erstellt das Unternehmen binnen drei Monaten einen technischen und finanziellen Schlußbericht, der der Kommission zuzuleiten ist.

ABSCHNITT II

Abbau der Kohlehalden

Artikel 9

Die Gemeinschaft kann den Kohleunternehmen der Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Verordnung im Zusammenhang mit dem Haldenabbau in den Jahren 1984, 1985 und 1986 eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewähren.

Artikel 10

1. Ein Kohleunternehmen, das die in Artikel 9 vorgesehene Unterstützung beantragt, muß der

Kommission ein Modernisierungs- und Anpassungsprogramm, das auch den Abbau seiner Lagerbestände betrifft, zur Genehmigung vorgelegt haben und außerdem eine Unterstützung der Investitionen gemäß Abschnitt I erhalten.

2. Berücksichtigt werden kann der Abbau der Lagerbestände, die aus Steinkohle gebildet worden sind, die das lagernde Unternehmen produziert. Sie müssen zum 1. Juli 1983 mehr als ein Zwölftel der Steinkohlenproduktion des Jahres 1983 ausmachen. Die Kosten für die Bildung und Unterhaltung der Halden müssen von den Unternehmen getragen werden.

Artikel 11

1. Die in Artikel 9 genannte Unterstützung betrifft die Verminderung einer Menge Steinkohle, Koks und Briketts von 10 Mio. Tonnen pro Jahr für sämtliche begünstigten Unternehmen.
2. Der Unterstützungssatz beträgt 10 ECU pro Tonne, um die die Halden abgebaut werden.
3. Gekürzt wird der Satz im erforderlichen Umfang, wenn:
 - a) es in Anbetracht der in Artikel 22 genannten Haushaltsmittel nicht möglich ist, für einen der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeiträume 10 ECU pro Tonne Haldenabbau zu gewähren;
 - b) die Lagerbestände in einem bestimmten Zeitraum um insgesamt mehr als 10 Mio. Tonnen vermindert werden.

Artikel 12

1. Die Bemessungsgrundlage für die gemeinschaftliche Unterstützung wird für jedes Unternehmen am Ende jedes der drei Zwölfmonatszeiträume festgestellt, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung folgen. Sie entspricht der Verminderung der Lagerbestände zwischen Anfang und Ende jedes einzelnen Zeitraums; die Mengen an Steinkohle, Koks und Briketts werden, (Tonne gleich Tonne), zusammengezählt.
2. Ausgeschlossen aus der Bemessungsgrundlage für die gemeinschaftliche Unterstützung sind:
 - a) ein Lagerabbau, der Mengen entspricht, die das Unternehmen während des betreffenden Zeitraums an eine Lagereinrichtung abgetreten hat;
 - b) ein Lagerabbau, der Mengen entspricht, die das Unternehmen auf seine Kosten in seinen eigenen Lagerbeständen behalten hat, nach dem es sie einem Dritten abgetreten hat;
 - c) die Mengen, die das Unternehmen während des betreffenden Zeitraums über die im Kalenderjahr 1983 in Drittländern abgesetzten Mengen hinaus in Drittländer veräußert hat;
 - d) ein Lagerabbau, mit dem die Bestände des Unternehmens am Ende des Zeitraums auf

eine Menge vermindert werden, die ein Zwölftel oder weniger seiner Steinkohlenproduktion im gleichen Zeitraum beträgt;

- e) ein Lagerabbau, der durch eine Lagerauffüllung während des Zeitraums ausgeglichen wird, in dem die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung finden.
3. Die Unternehmen liefern der Kommission die von ihr für notwendig gehaltenen Übersichten über die Lagerbestände und Lagervereinbarungen, insbesondere Angaben über die Periodizität, die Aufschlüsselung nach Produkten, den Standort der Halden und die Eigentumsverhältnisse, sowie alle Auskünfte über Absatz in Drittländern.
4. Die Kommission zahlt den Unternehmen auf Antrag am Ende eines jeden Zeitraums die ihnen zustehenden Beträge.
5. Im Falle der in Absatz 2 Buchstabe e genannten Lagerauffüllung erstattet das Unternehmen die ohne Grund erhaltene Unterstützung.

Artikel 13

Die Kommission kann gegen Unternehmen, die wissentlich falsche Angaben beibringen, Geldbußen in Höhe von bis zu 1 % des Jahresumsatzes verhängen.

ABSCHNITT III

Produktion von Braunkohle und Torf

Artikel 14

Die Gemeinschaft kann den Braunkohle und Torf produzierenden Unternehmen nach Maßgabe dieser Verordnung als finanziellen Anreiz zu Investitionen im Braunkohlen- und Torfsektor eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewähren.

Artikel 15

Ein Unternehmen, das die in Artikel 14 vorgesehene Unterstützung beantragt, muß der Kommission ein langfristiges Entwicklungsprogramm mindestens für den Zeitraum 1984 bis 1988 zur Genehmigung vorgelegt haben.

Dieses Programm muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- technisch nutzbare Braunkohle- bzw. Torfreserven; Lage der Vorkommen und Braunkohle- bzw. Torfarten;
- in Vorbereitung befindliche Lagerstätten;
- Plan der jährlichen Produktion je Produktionsstätte;
- geschätzter jährlicher Absatz;
- jährliche Gesamtinvestitionen des Unternehmens.

Artikel 16

Ein Unternehmen, das die Unterstützung gemäß Artikel 14 für ein Vorhaben im Rahmen des in Artikel 15 genannten Programms beantragt, hat der Kommission innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist ein Dossier vorzulegen, in dem insbesondere anzugeben sind:

- eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der davon erwarteten Auswirkungen vor allem auf die langfristige Erhöhung der Produktion des Unternehmens;
- der Platz des Vorhabens in dem in Artikel 15 genannten Programm;
- die Durchführungsfristen;
- die vorgesehenen Kosten und Finanzierungsmodalitäten;
- die jährlichen Investitionsausgaben;
- alle finanziellen Unterstützungen, die seitens der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten gewährt worden sind bzw. erwartet werden;
- die etwaigen Auswirkungen auf die Umwelt;
- die Auswirkung des Vorhabens auf die Beschäftigungssituation;
- alle anderen Elemente, die die beantragte Unterstützung seitens der Gemeinschaft rechtfertigen.

Artikel 17

1. Das Unternehmen hat seinen nationalen Behörden eine Abschrift des Programms und des Vorhabens gemäß Artikel 15 und 16 einzureichen.
2. Bevor sich die Kommission zur Gewährung der in Artikel 14 vorgesehenen Unterstützung äußert, ersucht sie diese Behörden um Stellungnahme zu dem Programm und dem Vorhaben binnen eines Monats.
3. Die Kommission entscheidet bei der Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe bei jedem Projekt auch über die voraussichtlichen jährlichen Teilausgaben, die zur Realisierung erforderlich sind. Die dem Unternehmen bekanntgegebene Entscheidung wird auch den nationalen Behörden mitgeteilt.

Artikel 18

Als förderungswürdig für die in Artikel 14 vorgesehene Unterstützung gelten Investitionsvorhaben, die zu einer langfristigen Erhöhung der Produktionskapazitäten des Unternehmens im Vergleich zum Jahre 1983 führen und folgendes betreffen:

- Arbeiten zur Erschließung des Geländes für die Produktion;
- Anlagen, Maschinen und Gebäude, die unmittelbar mit der Produktion von Braunkohle und Torf, lose oder in Brikettform, zusammenhängen.

Artikel 19

1. Die in Artikel 14 genannte Beihilfe beläuft sich auf höchstens 25% der zuschußfähigen Investitionsausgaben während der Geltungsdauer dieser Verordnung.
2. Eine Kumulierung mehrerer gemeinschaftlicher Beihilfen ist im Rahmen von bis zu 30% der zuschußfähigen Investitionsausgaben zulässig.

Artikel 20

1. Das Unternehmen hat der Kommission bis zum 31. Januar des auf die Ausgaben folgenden Jahres die für die Durchführung des förderungswürdigen Projektes entsprechenden Belege sowie einen Bericht über den Stand des Vorhabens einzureichen.
2. Die Zahlung wird von der Kommission einmal pro Jahr anhand der Ausgaben, die das Unternehmen während des abgelaufenen Kalenderjahres für das Vorhaben getätigt hat, und im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kumulierung festgesetzt.
3. Das Unternehmen kann bei der Kommission Vorschüsse in Höhe von bis zu 90% der von der Kommission festgesetzten jährlichen Beihilfe beantragen.
4. Die Kommission ermittelt auf der Grundlage von Absatz 3 dieses Artikels den Betrag der Unterstützung, der dem Unternehmen noch geschuldet wird bzw. den das Unternehmen, falls die Vorschüsse den endgültigen jährlichen Betrag übersteigen, zurückzahlen hat.
5. Für jedes abgeschlossene Vorhaben erstellt das Unternehmen binnen drei Monaten einen technischen und finanziellen Schlußbericht, der der Kommission zuzuleiten ist.

ABSCHNITT IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 21

Die von der Gemeinschaft gewährte Unterstützung darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die mit den im EGKS-Vertrag und im EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen unvereinbar ist.

Artikel 22

Die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Unterstützung wird im Rahmen der Mittel gewährt, die zu diesem Zweck in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt sind.

Artikel 23

Die Kommission, der Rechnungshof oder deren Bevollmächtigte haben Zugang zu den Unterlagen

über jedes Investitionsvorhaben bzw. jeden Lagerbestand, die Gegenstand einer Unterstützung sind. Sie können Kontrollen an Ort und Stelle und anhand von Belegen vornehmen, um den Stand des Vorhabens bzw. die Lagerbewegungen zu verfolgen und die Verwendung der gemeinschaftlichen Unterstützung zu überprüfen.

Artikel 24

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament in regelmäßigen Zeitabstän-

den Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Die Abschnitte I und III gelten bis zum 31. Dezember 1988; Abschnitt II gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

